

**Gemeinde**  
**5070 Frick**



# **Adressen-Reglement**

---

Reglement betreffend Benützung des Adressenmaterials der Einwohnerkontrolle durch Dritte (Adressen-Reglement)

Der Gemeinderat Frick, gestützt auf § 5 des Gesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt der Schweizer vom 8. März 1983, beschliesst:

#### **§ 1**

Das Stimmregister wird mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) geführt. Gemäss § 3 des Wahlgesetzes ist es öffentlich. Der Stimmregisterführer (Einwohnerkontrollführer) ist verpflichtet auf Ersuchen eines in Frick angemeldeten Stimmberechtigten Auskunft zu geben, ob eine Person im Stimmregister eingetragen ist oder nicht.

#### **§ 2**

Die systematisch geordnete Weitergabe von Daten zu kommerziellen Zwecken ist unzulässig.

#### **§ 3**

Jedermann kann aus wichtigen Gründen verlangen, dass die ihn betreffenden Registerangaben nicht weitergegeben werden.

#### **§ 4**

Die in Frick organisierten Ortsparteien sind berechtigt, gegen Bezahlung die Adressen der Stimmberechtigten zu verlangen. Die Adressen werden auf Aufklebetiketten geliefert. Wer von diesem Recht Gebrauch machen will, hat spätestens 14 Tage vor der gewünschten Herausgabe beim Gemeinderat ein Gesuch zu stellen, das von mindestens 5 Stimmberechtigten unterzeichnet ist.

#### **§ 5**

Wer nach § 4 Adressen erhält, ist im Sinne des Datenschutzes verpflichtet, diese nicht an Dritte oder Unberechtigte weiterzuleiten, sondern sie nur für die politische Parteilichkeit zu verwenden. Jeder Missbrauch zieht sofort die Bezugsberechtigung und allenfalls Sanktionen wegen Gesetzesverletzungen nach sich.

#### **§ 6**

Pro Satz Adressen ist eine Gebühr für Material und Leistung von Fr. 50.-- bei Entgegennahme zu entrichten. Diese Gebühr wird vom Gemeinderat periodisch der Teuerung entsprechend erhöht.

#### **§ 7**

Die Herausgabe von Daten der Einwohnerkontrolle zu andern Zwecken bedarf der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates. Dieser setzt die Gebühr im Einzelfall fest.

#### **§ 8**

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

5070 Frick, 29. Januar 1985

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Max Müller

Der Gemeindeschreiber:

Peter Schmid